



Bekanntmachung der Beschlüsse

der sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung vom 25. Februar 2016

Betreffend die

EUR 25.000.000 7,375 %

Schuldverschreibungen

fällig 2016

ISIN: DE 000A1H3V53 / WKN: A1H3V5

(insgesamt die „**eno energy-Anleihe**“)

der eno energy GmbH mit Sitz in Rerik, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Handelsregisternummer HRB 10174, geschäftsansässig: Straße am Zeltplatz 7, 18230 Ostseebad Rerik

(„**eno energy**“ oder „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

Die Gläubiger der eno energy-Anleihe („**Anleihegläubiger**“) haben im Rahmen der sog. zweiten Anleihegläubigerversammlung vom 25. Februar 2016 („**Anleihegläubigerversammlung**“) zu den Tagesordnungspunkten A., B., C., D. und E. der am 10. Februar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlichten Tagesordnung der Anleihegläubigerversammlung folgende Beschlüsse gefasst:

I. Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten A., B., C., D., und E.

A. Beschlussfassung über die Änderung der Rückzahlung bei Endfälligkeit und die Änderung der Anleihebedingungen

Änderung des § 4 der Anleihebedingungen (Rückzahlung bei Endfälligkeit)

Die Endfälligkeit der Anleihe wird herausgeschoben und auf den 31. März 2018 festgelegt, § 4 (Rückzahlung bei Endfälligkeit) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag und den aufgelaufenen Zinsen am 31. März 2018 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt“.

B. Beschlussfassung über die Änderung der vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin und die Änderung der Anleihebedingungen

Änderung von § 5 (2) (a) der Anleihebedingungen (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin)

Die Wahl-Rückzahlungstage (Call) und die Wahl-Rückzahlungsbeträge (Call) sollen geändert werden, um der Verlängerung der Laufzeit der Anleihe Rechnung zu tragen. § 5 (2) (a) (Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Buchstabe (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise an den Wahl-Rückzahlungstagen (Call) zu den Wahl-Rückzahlungsbeträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzahlen.

Wahl- Rückzahlungstage (Call)

30. Juni 2016
30. Juni 2017

Wahl- Rückzahlungsbeträge (Call)

101% des Nominalbetrages
100,5% des Nominalbetrages

Der Emittentin steht dieses Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Gläubiger in Ausübung seines Wahlrechts nach Absatz (3) dieses § 5 verlangt hat.“

C. Beschlussfassung über die Wahl und Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger

„Herr WP/StB Horst Mantay, geschäftsansässig MSW GmbH, Straße des 17. Juni 106-108 in 10623 Berlin wird zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Gesellschaft gewählt.“

D. Beschlussfassung über die Ausstattung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger mit weitergehenden Rechten

„Zum Zwecke der Ermöglichung bzw. Erleichterung der Durchführung und Vollziehung des Beschlusses gemäß den Tagesordnungspunkten A-E werden dem gemeinsamen Vertreter gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Schuldverschreibungsgesetz die folgenden weiteren Aufgaben und Befugnisse eingeräumt:

Der gemeinsame Vertreter wird hiermit angewiesen, ermächtigt und bevollmächtigt, die Anleihegläubiger bei sämtlichen Maßnahmen, Erklärungen und Beschlüssen zu vertreten, die zur Umsetzung und zum Vollzug der Beschlüsse der Anleihegläubiger gemäß den Tagesordnungspunkten A. und B. und dem Abschluss und der Erfüllung und Durchführung der unter Tagesordnungspunkt E. aufgeführten Maßnahmen und Verträge, denen die Anleihegläubiger zugestimmt haben, erforderlich oder zweckdienlich sind, soweit dadurch nach eigenem Ermessen des gemeinsamen Vertreters die Anleihegläubiger wirtschaftlich besser, gleich oder nicht wesentlich schlechter gestellt werden.

Diese Ermächtigungsbevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters ist im Zweifel weit auszulegen.“

E. Aufschiebende Bedingungen

„Die Beschlussfassung gemäß Buchstaben A. und B. darf, unbeschadet des § 20 Abs. 3 Satz 4 SchVG, nur vollzogen werden, wenn die folgenden Bedingungen eingetreten sind:

- (i) In die Satzung der Gesellschaft wird ein beratender Beirat aufgenommen, in den der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, Herr WP/StB Horst Mantay, das Recht hat, ein Mitglied zu entsenden (Der Beirat soll durch quartalsmäßige Sitzungen und monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen seitens der Gesellschaft über die Entwicklung der Gesellschaft laufend informiert werden). Zu weiteren Mitgliedern des Beirats werden bestellt: Herr Dirk Wölwer (Unternehmensberater), geschäftsansässig Gesellschaft für Unternehmens- und Personalberatung mbH, Kirschbaumweg 30 in 50996 Köln, Herr Andrew Murphy, geschäftsansässig Murphy&Spitz Nachhaltige Vermögensverwaltung AG, Riesstraße 2 in 53113 Bonn und Herr Dr. Rene Umlauf (Geschäftsführer), geschäftsansässig René Umlauf GmbH Consulting for Enegery & Industry, Kleestraße 21-23 in 90461 Nürnberg.
- (ii) Die Gesellschaft stellt den Anleihegläubigern mit Ausnahme der für die projektfinanzierenden Banken benötigten Sicherheiten ansonsten unbelastete Windenergievorhaben mit mindestens zehn MW als vorrangige Sicherheit für Zinszahlungen und Rückzahlungen der Anleihe zur Verfügung. Hierzu wird der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger einen Treuhänder benennen, dem treuhänderisch von der Gesellschaft ein Pfandrecht an den folgenden Kommanditanteilen der Projektgesellschaften Norddeutsche Energie Windpark 6 GmbH & Co. KG und Norddeutsche Energie Windpark 10 GmbH & Co. KG zugunsten der Anleihegläubiger bestellt wird, welches der Absicherung der fristgerechten Zahlung der Zinsen der Anleihe sowie der fristgerechten Rückzahlung der Anleihe bei Endfälligkeit dient. Dabei wird die abzuschließende Vereinbarung über die Bestellung der Sicherheiten und die Errichtung der Treuhand sinngemäß folgende Regelung enthalten: Sollten die Windenergievorhaben mit mindestens 10 MW, die als Sicherheit für Zinszahlungen und Rückzahlung der Anleihe zur Verfügung gestellt wurden, nicht bis zum 31.12.2017 realisiert sein, stellt die eno energy Kommanditanteile an einer oder mehreren sich im Eigenbestand befindlichen Windkraftanlagen, von mindestens zehn MW zur Verfügung. Die zuvor bestellten Sicherheiten werden gleichzeitig freigegeben.
- (iii) Die Gesellschaft zahlt als Prämie für die Verlängerung der Anleihe bis zum 31. März 2018 einmalig € 10,- je nominal € 1.000,- der Anleihe. Der Betrag ist am 30. Juni 2016 zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die beiden anderen aufschiebenden Bedingungen unter vorstehend (i) und (ii) erfüllt sein sollten.“

Sämtliche Tagesordnungspunkte A. bis E. stellten einen einheitlichen Beschlussvorschlag dar, da alle unter A. bis E. aufgeführten Punkte miteinander verbunden sind. Über den Beschlussvorschlag wurde daher einheitlich abgestimmt.

Die zu den Tagesordnungspunkten A., B., C., D., und E. der Anleihegläubigerversammlung gefassten Beschlüsse wurden jeweils mit der erforderlichen Mehrheit gefasst.

Die eno energy GmbH hat den Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten A., B., C., D., und E. sowie den damit verbundenen Änderungen der Anleihebedingungen der eno energy-Anleihe zugestimmt.

Herr WP/StB Horst Mantay hat die Wahl zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger der Gesellschaft angenommen.

Rerik, am 25. Februar 2016

eno energy GmbH
-Die Geschäftsführung-